
KURZE BEITRÄGE

Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit im deutsch-chinesischen Verhältnis

Rolf A. Schütze¹

I. Problemstellung

Zwei Entscheidungen des KG aus dem Jahr 2006² und des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 2007³ haben eine neue Diskussion über die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der gegenseitigen Urteilsanerkennung im deutsch-chinesischen Verhältnis entfacht.⁴ Beide Gerichte haben die Gegenseitigkeit i.S. von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO bejaht.

II. Die Entscheidung des Kammergerichts

Gegenstand des Verfahrens vor dem Kammergericht war die Vollstreckbarerklärung eines chinesischen Schiedsspruchs, erlassen durch einen Einzelschiedsrichter in Shanghai. Die dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Schiedsvereinbarung war durch ein chinesisches Gericht rechtskräftig für unwirksam erklärt worden. Im Wege der Inzidentanerkennung hatte das Kammergericht über die Wirkungserstreckung des chinesischen Urteils zu befinden, da es im Falle der Anerkennung an dem Erfordernis des Vorliegens einer wirksamen Schiedsvereinbarung für die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs fehlte.

Das Kammergericht hat den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des chinesischen Schiedsspruchs abgewiesen, weil es die Erfordernisse des § 328 Abs. 1 ZPO für das Urteil des chinesischen

Gerichts über die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung als gegeben ansah, insbesondere auch die Verbürgung der Gegenseitigkeit nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO im deutsch-chinesischen Verhältnis bejahte. In der Entscheidung wird davon ausgegangen, dass die Anerkennungsregelung in China der deutschen äquivalent sei und zwar Erfahrungen über die Anerkennung deutscher Urteile fehlten, in einem solchen Fall aber davon ausgegangen werden müsse, dass die chinesischen Gerichte chinesisches Recht richtig anwendeten.

III. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf

Gegenstand des Verfahrens vor dem OLG Düsseldorf war ein Arrestverfahren gegen einen Antragsteller wegen dessen Wegzugs in die VR China. Im Rahmen der Entscheidung über den Arrestgrund nach § 917 Abs. 2 ZPO bejahte das OLG Düsseldorf die Verbürgung der Gegenseitigkeit im deutsch-chinesischen Verhältnis. Es geht davon aus, dass die Erfordernisse der Wirkungserstreckung im chinesischen Recht denen nach §§ 328, 722 f. ZPO äquivalent seien und mangels Erfahrungen hinsichtlich der Behandlung deutscher Urteile in China davon auszugehen sei, dass die chinesischen Gerichte § 268 „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“⁵ (ZPG) richtig anwenden würden.

¹ Der Autor ist nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i.Br., Bonn und Genf als Rechtsanwalt und Partner der Anwaltssozietät Thümmel, Schütze und Partner in Stuttgart tätig. Seit 1983 ist er Honorarprofessor an der Universität Tübingen für internationales Zivilprozessrecht. Er ist ferner Buchautor und Ständiger Mitarbeiter des Verlags Recht und Wirtschaft.

Der hier vorliegende Beitrag wurde in Heft 1/2008 der Zeitschrift *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)*, S. 4 ff. abgedruckt. Die dort abgedruckte Information über den Autor, dieser sei Notar, ist allerdings nicht zutreffend.

² Vgl. KG IHR 2007, 167 = SchiedsVZ 2007, 100.

³ Vgl. OLG Düsseldorf, OLG Report Hamm/Düsseldorf/Köln 2007, 569.

⁴ Vgl. *Barth/Johnston*, Ist im Verhältnis zur Volksrepublik China die Gegenseitigkeit verbürgt? IHR 2007, 133 ff.; *Neelmeier*, Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und China?, SchiedsVZ 2007, 102 ff.; siehe auch ZChinR 2007, S. 287 ff.

⁵ 中华人民共和国民事诉讼法, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 31 ff.

IV. Die Grundlagen der Gegenseitigkeitsfeststellung

1. Äquivalenz der Erfordernisse der Anerkennung

Das Gegenseitigkeitserfordernis in § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erfordert nicht, dass die ausländische Anerkennungsregelung identisch mit der deutschen ist. Eine Identität könnte nur bei Übernahme einer Rechtsordnung im Zeitpunkt der Rezeption vorliegen. Da das rezipierte Recht im Zeitpunkt der Übernahme ein Eigenleben beginnt, schwindet die Deckungsgleichheit immer mehr.⁶ Ein Beispiel bietet der rezipierte § 328 ZPO in Japan.⁷

Es gilt deshalb die Grenzen abzustecken, innerhalb derer wesentliche Deckungsgleichheit im Sinne äquivalenter Regelungen besteht.⁸ Erschwerungen können in gewissem Rahmen durch Erleichterungen ausgeglichen werden.

2. Das chinesische Anerkennungsrecht

Rechtskräftige ausländische Zivilurteile können nach §§ 265 f. ZPG anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.⁹ Die Erfordernisse der Wirkungserstreckung entsprechen denen im deutschen Recht:

- Der Erststaat muss Gerichtsbarkeit besessen haben. Die Gerichtsbarkeit gehört zu den Grundprinzipien des chinesischen Rechts in § 266 ZPG.¹⁰ Dieses – ungeschriebene – Erfordernis ist auch im deutschen Recht anerkannt.¹¹
- Das Erstgericht muss internationale Zuständigkeit besessen haben.¹² Dieses Erfordernis entspricht § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Nach § 266 ZPG muss die ausländische Entscheidung rechtskräftig sein.¹³ Dieses Erfordernis entspricht einer nur in § 722 ZPO, nicht jedoch in § 328 ZPO aufgeführten Voraussetzung, die aber unstreitig auch für die Anerkennung gilt.¹⁴

- Die Wirkungserstreckung der ausländischen Entscheidung darf nicht gegen den chinesischen ordre public verstoßen. Der Umfang der ordre public-Klausel ist nicht eindeutig definiert. Jedenfalls verstößt die Anwendung ausländischen – vom chinesischen Recht abweichenden – Rechts noch nicht gegen den ordre public. Das Erfordernis der Vereinbarkeit mit dem ordre public entspricht § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Die Zweifel, die Bohmet¹⁵ hinsichtlich der Anwendung der ordre public-Klausel äußert, beruhen auf reinen Vermutungen.
- Die Gegenseitigkeit muss tatsächlich verbürgt sein. Dieses Erfordernis entspricht § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

3. Die chinesische Praxis

Für die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist auf die Praxis des Erststaates abzustellen. Diese ergibt sich in erster Linie aus der Rechtsprechung. Soweit Rechtsprechung für deutsche Urteile fehlt, kann die Rechtsprechung für Urteile aus anderen Staaten im Rahmen der Gegenseitigkeitsprüfung herangezogen werden.¹⁶

Neelmeier¹⁷ berichtet von einem Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe Peking vom 17.05.2002, in dem einem deutschen Urteil die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung wegen mangelnder Verbürgung der Gegenseitigkeit versagt worden sein soll. Wenn man davon ausgeht, dass die mangelnde Verbürgung der Gegenseitigkeit der einzige Grund für die Verweigerung der Anerkennung gewesen ist, so mag man daran zweifeln, ob eine einzelne Entscheidung eines Gerichts der Mittelstufe¹⁸ die chinesische Praxis repräsentiert. Eventuell war die Antragstellerin unzureichend vertreten und hat die deutsche Rechtslage

⁶ Vgl. Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., 2004, E.1, Rdn. 4.

⁷ Das zeigt die umfangreiche Begründung des Landgerichts Nagoya im Fall *Lacrex Brevetti S.A. v. Kitagawa Industries K.K.* v. 06.02.1987, vgl. dazu Kono/Trunk, Lizenzvertragsrecht und internationales Zivilprozessrecht, GRURInt 1988, 860 ff. (mit einer Wiedergabe des Falles). Denn auch die Erfordernisse des japanischen ZPG und ZVG sind – obwohl rezipiert – den §§ 328, 722 ZPO nicht deckungsgleich. Vgl. umfassend Petersen, Das internationale Zivilprozessrecht in Japan, 2003, S. 447 ff.

⁸ Vgl. im einzelnen Schütze, Zur partiellen Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung ausländischer Zivilurteile, NJW 1973, 2143 ff.

⁹ Vgl. für den Text der Bestimmungen Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht a.a.O., E.1, Rdn. 154.

¹⁰ Vgl. He Xiaoyi [贺晓翊], Gesetzgeberische Reform und Vervollständigung der chinesischen Ordnung zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte [论我国关于承认与执行外国法院判决的立法改革与完善], Rechtsanwendung [法律适用] 2005, Nr. 7, 91 f.

¹¹ Vgl. Geimer, Zur Prüfung der Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit bei der Anerkennung ausländischer Urteile, 1966, S. 75 ff.; ders., Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl., 2005, Rdn. 2768; Schütze, Deutsches internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2005, Rdn. 329.

¹² Vgl. Schütze, Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, RIW 1986, 269 ff. (269 f.).

¹³ Das Gericht der Mittelstufe von Wenzhou hat durch Beschluss vom 13.12.2005 einer französischen Entscheidung wegen mangelnder Rechtskraft die Vollstreckbarerklärung versagt. Vgl. Schütze/WU Mei, Länderbericht China, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, 1027.9, Fn. 29.

¹⁴ Vgl. RGZ 36, 384; BayObLG FamRZ 90, 898; Reu, Anwendung fremden Rechts, 1938, S. 85; Schütze, Deutsches internationales Zivilprozessrecht a.a.O. Rdn. 328 m.w.N.

¹⁵ Vgl. Bohmet, Das Gegenseitigkeitsprinzip bei der Anerkennung von Gerichtsurteilen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, RIW Beil. 2/1996, 17 ff.

¹⁶ Vgl. im einzelnen Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht a.a.O., E.1, Rdn. 83 ff.

¹⁷ Vgl. Neelmeier, SchiedsVZ 2007, 102 ff. (103).

¹⁸ Das Volksgericht der Mittelstufe entspricht in dem Gerichtsaufbau etwa dem deutschen Landgericht.

unzulänglich dargelegt. Diese Situation ist hinlänglich aus dem deutsch-spanischen Rechtsverkehr vor Abschluss des deutsch-spanischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages bekannt, als im spanischen Prozess in jedem Einzelfall die Verbürgung der Gegenseitigkeit dem spanischen Gericht nachgewiesen werden musste. Regelmäßig erfolgte dies durch ein Sachverständigengutachten. Möglicherweise hat das chinesische Gericht die Rechtslage in Deutschland auch falsch beurteilt und würde nach den Entscheidungen des KG und des OLG Düsseldorf in den eingangs berichteten Fällen zu einem anderen Ergebnis kommen. Jedenfalls kann eine einzelne instanzgerichtliche Entscheidung nicht eine gesicherte Rechtspraxis dartun.

Neben der Praxis im Verhältnis zum Erststaat kann jedoch auch die Praxis im Verhältnis zu dritten Staaten bedeutsam sein. Ein Volksgericht der Mittelstufe Dalian (in der Provinz Liaoning) hat durch Entscheidung vom 05.11.1994 einem japanischen Urteil die Anerkennung wegen mangelnder Verbürgung der Gegenseitigkeit verweigert.¹⁹ Da Japan die deutsche ZPO rezipiert hat²⁰ – obwohl beide Codices zwischenzeitlich auseinandergedriftet sind²¹ – muss diese Entscheidung in die Gegenseitigkeitsüberlegungen einbezogen werden.²²

Die zwei Entscheidungen von Volksgerichten der Mittelstufe wiegen schwer. Andererseits sind sie bis jetzt vereinzelt geblieben und können noch keine feste Praxis darstellen, zumal die Gegenseitigkeit in der chinesischen Literatur neuerdings von He Xiaoyi²³ bejaht wird.

4. Feststellung der erststaatlichen Praxis

Für die Feststellung erststaatlicher Praxis gilt § 293 ZPO. Dem Gericht steht die ganze Palette der Möglichkeiten zur Verfügung, die diese Norm bietet, insbesondere wird die Einholung von Sachverständigengutachten in Betracht kommen. Allerdings ist hier das Problem nicht zu verkennen, dass die richterliche Tätigkeit auf den Sachverständigen verlagert wird.²⁴

¹⁹ Vgl. Münzel, Zur Gegenseitigkeit und Anerkennung eines japanischen Urteils in China, RIW 1997, 73; Schütze/Wu Mei, Länderbericht China a.a.O. 1027.9, Fn. 43.

²⁰ Vgl. Nakamura, Japan und das deutsche Zivilprozessrecht, in: *Habscheid (Hrsg.)*, Das deutsche Zivilprozessrecht und seine Ausstrahlung auf andere Rechtsordnungen, 1991, S. 415 ff.; *ders.*, Die Rezeption deutschen Rechts in Japan – insbesondere auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts, ZIP 1971, 74-90.

²¹ Vgl. dazu auch Homma, Die Reform des Zivilprozessrechts in Japan, ZZPInt 1 (1996), 327 ff.

²² Vgl. Münzel, RIW 1997, 73.

²³ Vgl. He Xiaoyi [贺晓翊], a.a.O. (Fn. 10).

²⁴ Hierauf weist Müller, Länderbericht Deutschland, in: Müller u.a., Die Anwendung ausländischen Rechts im internationalen Privatrecht, 1968, 66 ff. hin, der die Gefahr einer „Bevormundung“ des Richters sieht.

Einen ungeeigneten Weg der Feststellung ausländischer Rechtspraxis schlägt Neelmeier vor.²⁵ Er favorisiert eine Umfrage des Gerichts bei den im Erststaat tätigen deutschen Rechtsanwälten. Solche Umfragen sind ohne Wert. Wie soll das Gericht die Qualifikation der befragten Anwälte zur Beantwortung einer schwierigen Frage wie der Verbürgung der Gegenseitigkeit – die Umfrage müsste sich ja wohl auf einen Vergleich aller Erfordernisse der Anerkennung beziehen – beurteilen? Weiter ist nicht auszuschließen, dass einige Anwälte mit dem in Frage stehenden oder ähnlichen Fällen befasst und damit nicht unvoreingenommen sind. Und letztlich: Sollen die befragten Anwälte die Antworten unhonoriert geben? Dagegen stehen schon Haftungsgründe.

V. Fehlen von Erfahrungen

Ist nun zwar grundsätzlich auf die Anerkennungspraxis im Erststaat abzustellen, so kann deren Fehlen oder Nichtfeststellbarkeit nicht zur Verneinung der Gegenseitigkeit führen. Der Bundesgerichtshof²⁶ und ihm folgend das Kammergericht und das OLG Düsseldorf in den eingangs wiedergegebenen Entscheidungen lassen es bei Fehlen positiver Anerkennungspraxis genügen, dass keine negative Praxis feststellbar ist.

Bei Fehlen von gesicherten Erfahrungen der Behandlung deutscher Titel im Erststaat muss davon ausgegangen werden, dass die Gegenseitigkeit allein aufgrund der autonomen Gesetzgebung in diesem Staat verbürgt sein kann.²⁷ Würde man fordern, dass der ausländische Staat mit der Anerkennung deutscher Urteile vorangeht, so könnte in Fällen, in denen beide Staaten das Gegenseitigkeitserfordernis kennen – wie es bei China und Deutschland der Fall ist – nie zu einer wechselseitigen Urteilsanerkennung kommen, da jeder Staat zunächst die Praxis des anderen abwarten würde.²⁸

1. Vermutung der richtigen Anwendung der Gesetze durch die erststaatlichen Gerichte

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die Gerichte jeden Staates die dort geltenden Gesetze auch richtig anwenden. Würde man dieses Prinzip

²⁵ Vgl. Neelmeier, SchiedsVZ 2007, 102 ff. (103).

²⁶ Vgl. BGHZ 22, 44; 49, 50, im übrigen Schütze, Die Rechtsprechung des BGH zur Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 I Nr. 5 ZPO), NJW 1969, 293 ff.

²⁷ Vgl. schon früh die grundlegenden Arbeiten von Klein, Ist für den Begriff der verbürgten Gegenseitigkeit im Sinne von § 661 Abs. 2 Nr. 5 der deutschen C.Pr.O. erforderlich, dass der ausländische Staat mit der Urteilsvollstreckung vorangeht? BöhmsZ 7 (1897), 17 ff.; *ders.*, Das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit bei Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland, BöhmsZ 9 (1899), 206 ff.; *ders.*, Das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit bei Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland, BöhmsZ 6 (1896), 97 ff.

²⁸ Vgl. Schütze, Urteilsanmerkung, AWD 1968, 267.

in Zweifel ziehen, dann würden auch der Anwendung ausländischen Rechts nach deutschem IPR enge Grenzen gesetzt. Man müsste dann konsequenterweise die Anwendung eines ausländischen Rechtssatzes davon abhängig machen, dass sich zunächst eine ausländische Rechtspraxis gebildet hat.²⁹

2. Einschränkung der Vermutung auf Kulturstaaten

Der BGH beschränkt die Vermutung der richtigen Anwendung der Gesetze durch die Gerichte eines Staates auf Kulturstaaten. So heißt es in der Syrienentscheidung:³⁰

„Fehlt es an einer Anerkennungspraxis, so scheidet sich die Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit grundsätzlich nach dem Anerkennungsrecht des Urteilsstaates (...). Denn bis zum Beweis des Gegenteils ist jedenfalls für Kulturstaaten anzunehmen, dass ihre Gerichte entsprechend ihrem Recht verfahren (...).“

Der BGH definiert den Begriff des „Kulturstaats“ nicht. Es handelt sich hier um ein „heißes Eisen“ des internationalen Zivilprozessrechts. Politische Rücksichtnahmen können den Gerichten die Entscheidung schwer machen.³¹ Welcher Richter wird es wagen, einem Staat das Prädikat „Kulturstaat“ abzusprechen, obwohl mit Sicherheit außenpolitische Verwicklungen und Demonstrationen irgendwelcher zunehmend aggressiver Menschenrechtsgruppen und Bürgerrechtsbewegungen zu erwarten sind?

Der Kulturstaatsbegriff kann nicht politisch in dem Sinne definiert werden, dass demokratische Staaten grundsätzlich Kulturstaaten sind, Diktaturen und andere nicht demokratische Staatsformen jedoch nicht. „Kulturstaat“ i.S. des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist vielmehr der Staat, dessen Gerichte das geltende Zivilprozessrecht – und allein hierauf kommt es bei der Betrachtung im Rahmen der Gegenseitigkeitsprüfung an – richtig anwenden. In diesem Sinne waren Südafrika unter dem Apartheid-Regime, Hitler-Deutschland und Pinochet-Chile „Kulturstaaten“, mag auch das politische System internationale Ablehnung und Ächtung erfahren haben. Auf der anderen Seite können Staaten mit demokratischer Regierungsform „Nichtkulturstaaten“ sein.

Die Vermutung des BGH führt nicht weiter. Man muss sie umdrehen. Kulturstaaten i.S. des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO sind die Staaten, deren Gerichte die Gesetze ordnungsgemäß anwenden. Damit scheidet zunächst Staaten mit korrupter Justiz aus – ein Phänomen, das sich heute leider nicht selten findet. Es scheidet aber auch jene Staaten aus, die ein „Kunstrecht“ in Kraft gesetzt haben, wie wir es bei den vielen unabhängig gewordenen Staaten finden, in denen Legislaturen aus aller Welt – insbesondere den USA – wetteifern, ihre Rechtsvorstellungen in dem neuen Rechtssystem durchzusetzen. Ein – schon älteres – Beispiel finden wir in Äthiopien. Unter der Herrschaft Haile Selassies wurden von führenden europäischen Juristen Gesetzbücher entworfen,³² die zusammen in Kraft gesetzt, aber nie durch die Gerichte angewendet wurden.

Es bestehen heute keine Bedenken davon auszugehen, dass die chinesischen Gerichte das geltende chinesische Recht richtig anwenden. Das wird auch von den Kritikern der Entscheidungen des Kammergerichts, Neelmeier und Barth/Johnston, nicht in Zweifel gezogen.

V. Fazit

1. Das Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe Peking kann eine feststehende, gesicherte Praxis der Behandlung deutscher Urteile in China nicht dartun. Es ist mit den Entscheidungen des Kammergerichts und des OLG Düsseldorf weiterhin vom Fehlen von gesicherten Erfahrungen im Sinne einer festen Praxis auszugehen. Da China zu den Kulturstaaten i.S. der Rechtsprechung des BGH zählt und die chinesische Anerkennungsregelung der deutschen äquivalent ist, kann von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit ausgegangen werden. Die Entscheidungen des KG und des OLG Düsseldorf können hier das Eis auf chinesischer Seite gebrochen haben.

2. Die Entscheidungen des KG und des OLG Düsseldorf entsprechen auch der h.L. in der Literatur.³³ Diejenigen, die die Gegenseitigkeit verneinen, sind bisher in der Minderheit. Der von deren Vertretern reklamierte Daentzer³⁴ geht jedenfalls von der Verbürgung der Gegenseitigkeit aus,

³² Die wesentlichen Legislaturen waren René David, Paris, Jean Graven, Genf, Jean Escarra, Paris und Alfred Jauffret, Aix-Marseilles.

³³ Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 64. Aufl., Anh. nach § 328, Rdn. 3; *Czernich*, Die Vollstreckung fremder Urteile und Schiedssprüche in der VR China, RIW 1995, 650 f. (651); *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht a.a.O., E.1, Rdn. 154; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2007, § 11, Rdn. 196; *Schütze/WU Mei*, Länderbericht China a.a.O., 1027.10 f.; *Stein/Jonas/Roth*, ZPO, 22. Aufl., § 328, Rdn. 130; *Zöller/Geimer*, ZPO, 26. Aufl., 2007, Anh. IV.

³⁴ Vgl. *Daentzer*, Voraussetzungen der Vollstreckung von vermögensrechtlichen Urteilen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, ZZPInt 2 (1997), 367 ff.

²⁹ Vgl. *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht a.a.O. E.1, Rdn. 81.

³⁰ Vgl. BGHZ 49, 50 = AWD 1968, 288 mit Anm. Schütze = LM Nr. 19 zu § 328 ZPO mit Anm. Schneider.

³¹ Vgl. zu dem Problem generell *Schütze*, Internationales Zivilprozessrecht und Politik, FS Georgiadis, 2005, S. 577 ff.

solange keine entgegenstehende Praxis der chinesischen Gerichte bekannt sei. Ob er das von Neelmeier erwähnte Urteil als entgegenstehende Praxis ansehen würde ist zweifelhaft. Das Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe Dalian hat ihn jedenfalls nicht zur Annahme einer solchen gegenseitigkeitsschädlichen Praxis veranlasst, da es mehrere Jahre vor seiner Veröffentlichung liegt und er es kannte. Die Vertreter der Mindermeinung verneinen die Gegenseitigkeit teilweise, weil sie eine extensive Anwendung der *ordre public* Klausel durch die chinesischen Gerichte mutmaßen,³⁵ teilweise weil sie die Gegenseitigkeit durch die einzelne Entscheidung des Volksgerichts der Mittelstufe Peking zerstört sehen,³⁶ teilweise weil gemutmaßt wird, die Ansicht des Volksgerichts der Mittelstufe Dalian werde auch vom Obersten Volksgericht Peking geteilt, da das Urteil im Amtsblatt des Obersten Volksgerichts veröffentlicht worden sei.³⁷ Glück/Semler schließlich verneinen die Gegenseitigkeit ohne Begründung.³⁸

³⁵ Vgl. dazu *Bohnet*, RIW Beil. 2/1996, 17 ff.

³⁶ Vgl. die Fn. 2 Zitierten.

³⁷ Vgl. *Münzel*, RIW 1997, 73.

³⁸ Vgl. *Glück/Semler*, Rechtsschutz deutscher Unternehmen in China, RIW 2006, 436 ff. (442).